

Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 415, Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende vom 20. Februar 2014 (Stand 1. Juli 2014), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton stellt für die Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet die erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung.

^{1bis} Der Begriff der Schweizer Fahrenden umfasst die Bevölkerungsgruppe der Schweizer Jenischen und Sinti mit nomadischer Lebensweise.

² Der Kanton legt in Absprache mit den Gemeinden Standorte für die Stand- und Durchgangsplätze fest.

³ Der Kanton trifft geeignete Massnahmen für die Förderung von Spontanhalten.

§ 2 Abs. 2 (totalrevidiert), Abs. 3 (geändert)

² Der Kanton scheidet für Stand- und Durchgangsplätze entsprechende Nutzungszonen aus.

³ Die als Nutzungszonen ausgeschiedenen Stand- und Durchgangsplätze werden durch Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a. **(neu)** das Zurverfügungstellen von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen);
- b. **(neu)** die baulichen Ersatzvornahmen infolge Altersentwertung, die baulichen Erweiterungen und Ausbauten sowie für den ausserordentlichen baulichen Unterhalt;

- c. **(neu)** allfällige, nachgewiesene Sozialhilfekosten von Fahrenden auf Standplätzen.

² Der Kanton sorgt für den Betrieb und den Unterhalt der Plätze. Er kann damit Dritte beauftragen.

³ Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996¹⁾ und dem Gemeindegesetz (GemG) vom 28. Mai 1970²⁾.

⁴ Der Kanton kann:

- a. von den Fahrenden für die Benutzung der Plätze maximal kostendeckende Tagespauschalen verlangen;
- b. sich die Tagespauschalen durch eine angemessene Kautions sicherstellen lassen;
- c. ein Betriebskonzept und eine Nutzungsordnung erlassen und den Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen regeln.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Zuständigkeiten der Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Schulkosten von Kindern auf Standplätzen, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen, gehen zu Lasten der Gemeinden.

² Die Kosten im Vorjahr werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

² Die Bau- und Umweltschutzdirektion erlässt die kantonalen Nutzungspläne.

^{2^{bis}} Der Landrat genehmigt kantonale Nutzungspläne, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen.

^{2^{ter}} Ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen, die Ausscheidung des Gewässerraums sowie Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende.

1) SGS 700

2) SGS 180

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich